



# Schweriner Yacht-Club e.V.

## Haus- und Hafenordnung

### 1. Allgemeines

Das Clubhaus des Schweriner Yacht-Club e.V., seine Einrichtungen und Anlagen dienen der Förderung des Segelsports sowie der Pflege und Stärkung unserer Clubgemeinschaft. Gäste sind willkommen.

Die Haus- und Hafenordnung des Schweriner Yacht-Club e.V. (nachfolgend „Club“) gilt im gesamten Vereinsgelände, im Hafen, im Vereinsgebäude sowie auf den Parkplätzen vor dem Clubhaus. Die Haus- und Hafenordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste und Besucher des Clubs. Gegenseitige Rücksichtnahme und Beachtung der Haus- und Hafenordnung wird erwartet.

Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Hafenmeister handeln im Auftrag des Vorstandes. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind für den Hafen, das Clubgelände, das Clubhaus sowie den Kran zuständig.

Sie unterstützen Mitglieder, Gäste und Besucher im Rahmen ihrer zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten, sind jedoch nicht zu Dienstleistungen verpflichtet, die nicht im Interesse des Clubs liegen. Nicht im Interesse des Clubs liegen alle Dinge, die nicht dem Gesamtwohl dienen.

Die Benutzung des Clubgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

### 2. Zuständigkeit

Für die Clubräume und die Einrichtungen sowie für die abgeschlossenen Mietverträge ist der Vorstand/die Geschäftsstelle zuständig. Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Zuständigkeiten delegieren.

Für den allgemeinen Clubbetrieb und den Einsatz der Ökonomie bei Veranstaltungen des Schweriner Yacht-Club e.V. ist die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes zuständig. Die Mieter sind für die ihnen anvertrauten Räume und Anlagen im Rahmen ihrer Verträge zuständig. Die Haus- und Hafenordnung gilt auch für Mieter.

### 3. Haftung

Der Schweriner Yacht-Club e.V. haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände oder für Schäden an Fahrzeugen oder Booten, die auf seinem Gelände abgestellt oder in seinen Räumen verwahrt werden.

Andererseits haften Mitglieder, Gäste und Besucher in voller Höhe für die von ihnen verursachten Schäden am Eigentum des Clubs und der Ökonomie.

Die Mieter haften, soweit rechtlich zulässig, für alle Schäden, die dem Schweriner Yacht-Club e.V. durch sie selbst oder durch ihre Kundschaft entstehen.

#### **4. Nutzungs- und Öffnungszeiten**

Das Clubhaus ist täglich von 07:00 – 22:00 Uhr für Mitglieder und Gäste geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Clubgaststätte regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Mieter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Öffnungszeiten werden durch gesonderten Aushang bekannt gemacht.

Bei Regatten und Sonderveranstaltungen werden die Öffnungszeiten den Erfordernissen angepasst. Diese Absprachen sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

Die Nutzung der Bootshalle für einen längeren Zeitraum bedarf eines Antrages an die Geschäftsstelle.

Die Nutzung von Sauna und Sportraum ist **nur** für Mitglieder erlaubt. In Absprache mit der Geschäftsstelle ist die Nutzung des Kraftraumes auch für Gäste möglich (z. B. Trainingslager, Trainingsgemeinschaft, Angehörige in Begleitung von Mitgliedern usw.).

Die Nutzung von clubeigenen Booten, Land- und Wasserliegeplätzen sowie Schränken bedarf eines wirksamen Mietvertrages zwischen dem Mieter und dem Schweriner Yacht-Club e.V. Entsprechende Antragsvordrucke sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Die Inbesitznahme von Clubbooten, Liegeplätzen und Schränken ist erst nach Zahlung des Clubbeitrages und des Mietpreises zulässig. Über Zuteilung oder Ablehnung von Dauermietwünschen entscheidet der Vorstand des SYC.

Der Kran darf nur vom Hafenmeister oder einer von ihm bestimmten Person bedient werden. Die Benutzung des Krans und der Slip-Anlage ist für Mitglieder und Regattateilnehmer kostenfrei.

Für Nichtmitglieder ist die Benutzung des Krans und der Slip-Anlage gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung hängt beim Hafenmeister aus. Gebühren sind sofort in bar beim Hafenmeister oder in der Geschäftsstelle zu zahlen.

Bei Renovierungsmaßnahmen sind Nutzer von Schränken nach Aufforderung verpflichtet, diese binnen 4 Wochen zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Club berechtigt, nicht geräumte Schränke zu öffnen und den Inhalt in Verwahrung zu nehmen. Alle durch solche Maßnahmen entstehende Verluste und Schäden hat der Mieter zu tragen.

#### **5. Vermietungen**

Der Schweriner Yacht-Club e.V. kann Räume und Grundstücksteilflächen untervermieten. Mitglieder und Gäste haben sich so zu verhalten, dass den Mietern keine Nachteile bei der vertragsgemäßen Nutzung der Mietobjekte entstehen.

Die Mieter haben sicherzustellen, dass durch ihren Betrieb die Belange des Vereins und deren Mitgliedern nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall gehen die Interessen des Schweriner Yacht-Club e.V. denen der Mieter vor.

## **6. Liegeplätze/Trailer/Sonstiges**

Alle im Hafen des Schweriner Yacht-Club e.V. liegenden Boote müssen haftpflichtversichert sein.

Über die Zuteilung eines Boots- und eines Stellplatzes für die Trailer entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Liegeplätze, Trailerplätze oder Schränke besteht nicht.

Boote und Trailer sind nur auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen zu lagern. Das Saisonmietrecht für Boote und Trailer beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober eines Jahres. Wasserliegeplätze sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu räumen.

Für Winterliegeplätze ist ein gesonderter Mietvertrag erforderlich. Sie stehen in begrenzter Zahl für die Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Verfügung und sind ebenfalls zu beantragen.

Die Vermietung von Ganzjahresliegeplätzen in den Bootsschuppen erfolgt ebenfalls nach Abschluss eines gesonderten Antrages.

Der Neuabschluss von Liegeplatzverträgen für das folgende Jahr bedarf einer Anmeldung bei der Geschäftsstelle bis zum 15. Dezember. Bestehende Liegeplatzverträge müssen jährlich bis zum 01.11. des Jahres mit einem Folgeantrag bestellt werden. Alle bis dahin nicht ausdrücklich neu- oder wiederbestellten Plätze können dann vom Vorstand neu vergeben werden. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Boote von Gästen können nur aufgenommen werden, soweit ein Liegeplatz zur Verfügung steht. Die Entscheidung darüber obliegt den Hafenmeistern.

Gäste haben sich beim Hafenmeister oder in der Geschäftsstelle an- und abzumelden. Für die Dauer ihrer Liegezeit haben sie eine Gebühr laut Gebührenordnung zu entrichten. Liegeplatzgebühren sind bringepflichtig. Regattateilnehmer, die den Hafen aus Gründen einer Regatta anlaufen, liegen kostenfrei.

Mitglieder, Gäste, Besucher und Mieter haben die Clubanlage und die clubeigenen Einrichtungen so zu nutzen, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Mittel des Brandschutzes dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Steganlagen sowie Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Verschmutzung der gesamten Anlage ist zu vermeiden. Umweltverschmutzungen durch Farben, Treibstoffe und Fäkalien werden geahndet. Jeder Benutzer des Hafens und der Clubanlagen muss sich so verhalten, dass die reibungslose und harmonische Abwicklung des Club- und Hafenbetriebes möglich ist.

Nichtbefolgen bzw. Zuwiderhandlungen dieser Haus- und Hafenordnung kann sofortige Kündigung etwaiger Mietverhältnisse, Widerruf einer Zuteilung von Liegeplätzen oder Sperrung des Hafens für Eigner, Steuerleute und Boote zur Folge haben. In besonders

schweren Fällen behält sich der Vorstand den Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Schweriner Yacht-Club e.V. vor.

Eine Haftung des Schweriner Yacht-Clubs e.V., seiner Organe oder Beauftragten für entstandene Personen- oder Sachschäden auf dem Club- oder Hafengelände, einschließlich der Kran- und Slipanlage, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit Nutzungsbeginn clubeigener Anlagen unterwirft sich jedes Mitglied, jeder Gast, jeder Besucher und jeder Mieter den Bestimmungen dieser Haus- und Hafenordnung.

## **7. Ordnung und Sicherheit**

Im Clubhaus und auf dem Gelände ist eine angemessene Kleidung erwünscht.

Das Betreten der Clubräume in nasser Kleidung ist nicht gestattet.

Nach Verlassen der Clubräume sind Fenster und Türen zu schließen und das Licht auszuschalten. Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Sportmaterialien und Bekleidung sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Schränken zu lagern.

Offenes Feuer und Rauchen sind im gesamten Clubhaus verboten.

Hunde sind grundsätzlich anzuleinen. Verunreinigungen durch Hunde sind von den Besitzern sofort zu beseitigen.

## **8. Veranstaltungen**

Alle Regatten und geselligen Veranstaltungen des Schweriner Yacht-Club e.V. sowie von Mitgliedern sind in der Geschäftsstelle rechtzeitig anzumelden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Veranstaltungen des Vereins werden rechtzeitig den Mitgliedern bekanntgegeben.

## **9. Befahren des Geländes**

Das Befahren des Clubgeländes mit PKW und anderen Motorfahrzeugen ist nur für Mitglieder, Regattateilnehmer sowie Gäste in Begleitung von Mitgliedern erlaubt. Parken von Fahrzeugen sowie Abstellen der Bootsanhänger ist grundsätzlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Fahrräder sind in den vorhandenen Ständern abzustellen.

Der Vorstand bittet alle Mitglieder, Gäste, Besucher und Mieter um die Einhaltung dieser Haus- und Hafenordnung.

Schwerin, 29.03.2023

**Der Vorstand**